

Lage bei Ausfall von Veranstaltung unklar

Ob das Virus ein Fall von höherer Gewalt ist, müssen Juristen noch klären

Köln. Die Empfehlung von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn, Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern abzusagen, hat bei vielen Menschen vor allem eine Reaktion ausgelöst: „Was mache ich denn mit meiner Karte, wenn die Veranstaltung tatsächlich ausfällt?“ Bekommen die Kunden ihr Geld zurück?

Gesetzlich geregelt sind Absagen von Veranstaltungen aufgrund einer Krankheitswelle im Infektionsschutzgesetz. Unter Paragraf 65 heißt es dort, es gebe eine Entschädigung, wenn durch eine behördliche Maßnahme ein „nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird.“ Experten sind sich allerdings noch nicht einig, ob dies auch für Ausfälle aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus gilt. Gesundheitsminister Jens Spahn betonte bereits, dass man darüber sprechen werde, „wie wir mit den wirtschaftlichen Folgen umgehen“. Das Thema steht also auf der Agenda der Politik. Bis es allerdings nach oben rutscht, wird es wohl viele Menschen geben, die Geld für ein Ticket wiederhaben wollen, das sie aufgrund einer Veranstaltungsabsage nicht einlösen konnten.

Grundsätzlich gilt folgende Regel: Wer eine Veranstaltung anbietet, dieses Angebot aber nicht aufrechterhalten kann, hat keinen Anspruch darauf, bezahlt zu werden. Die Chancen, sein Geld zurückzubekommen, sind in diesem Fall sehr gut. Das gilt allerdings in einigen Fällen nicht für den vollen gezahlten Betrag. Denn wer sein Ticket über einen Vermittler, zum Beispiel eine Ticketplattform im Internet gekauft hat, wird nicht den gesamten an die Plattform gezahlten Preis zurückbekommen. In diesem Fall kann nur der Wert des Tickets erstattet werden. Die Vermittlerpauschale, die die Plattform für ihre Dienste berechnet hat, darf sie behalten. Dieser Vorgang ist ja bereits abgeschlossen. Hat man sein Ticket bei einem seriösen, im besten Fall offiziell vom Veranstalter beworbenen Vermittler gekauft, ist dieser Betrag allerdings häufig klein und verschmerzbar.

Liegt eine Unmöglichkeit vor?

Wird eine Veranstaltung abgesagt, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, liegt fachlich korrekt ausgedrückt eine sogenannte Unmöglichkeit vor, den Kaufvertrag zu erfüllen, erklärt der Kölner Rechtsanwalt Christian Solmecke. „Bei einer Unmöglichkeit werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten befreit.“ Im konkreten Fall bedeutet dies: Beide Vertragsparteien müssen ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Der Veranstalter muss sein Event nicht stattfinden lassen, der Besucher schuldet dem Veranstalter kein Geld, kann den gezahlten Eintrittspreis zurückfordern. In der Regel.

Denn: Ein genereller Leitfaden, ob man Geld zurückbekommt oder nicht, lässt sich nur

schwierig festlegen. So kommt es immer auch auf die Inhalte des Kaufvertrags an, dem beide Parteien bei dessen Abschluss zugestimmt haben: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, kurz AGB. Hier geht es um die genaue Formulierung. Da jedoch kein Szenario für den Ausbruch des Coronavirus in den AGB festgehalten sein wird, ist die Lage hier etwas undurchsichtig. In den allermeisten Fällen werden Veranstalter einen Absatz zu höherer Gewalt in die AGB eingebaut haben, um sich im Falle eines Sturms oder ähnlichem vor zig Geldforderungen zu schützen. Ob dieser Absatz jedoch auch für einen Ausfall aufgrund des Coronavirus gilt, ist dann eine Frage, mit der sich Juristen genauer auseinandersetzen müssen.

Simple Lösung: Neuer Termin

Kann eine Veranstaltung nicht an dem geplanten Ort und zur geplanten Zeit durchgeführt werden, ist es oft die einfachste Lösung, das Event zu verschieben. Dies ist beispielsweise bei Konzerten ein sehr praktikables Vorgehen, wenn der Künstler kurzfristig erkrankt. Ist man an



Großveranstaltungen fallen aus.

dem neuen Termin verhindert, ist das kein Problem. Sein Geld bekomme man dann zurück, so der Kölner Rechtsanwalt Markus Gerd Krämer gegenüber dem Sender n-tv.

Schwieriger wird es, wenn man nicht nur bereits ein Ticket für eine abgesagte Veranstaltung gekauft, sondern auch für Anreise und Hotel bezahlt hat. Sofern dies nicht in einem Komplettpaket mit dem Ticket erworben wurde, bleibt man wahrscheinlich auf den Kosten sitzen. Denn das Hotel ist wahrscheinlich weiterhin bezugsfähig, auch die Bahnreise ist wohl antretbar. Das ist ärgerlich, hier hilft allerdings nur eine vorher abgeschlossene Reiseversicherung.

Und was ist, wenn eine Veranstaltung stattfindet, man diese aber aus Angst, sich mit dem Coronavirus anzustecken, nicht besuchen möchte? Auch dann hilft einem nur eine im Vorfeld abgeschlossene Reiseversicherung. Das Geld erstattet bekommt man nicht. In diesem Fall ist man auf die Kulanz des Veranstalters angewiesen. (tli)

USFA

Werbepost
 Sonntagspost

vom: 10/03-2020